



Weisungen für Klubs der Ersten Liga zum Totomat-Online-System (TOS)/Match-Center

Ausgabe: 1. Juli 2016

Zweck, Anwendungsbereich, Grundlagen

Das Totomat-Online-System (TOS)/Match-Center steigert die Attraktivität der Ersten Liga für Zuschauer, Fans und Sponsoren.

Gemäss Artikel 74 der Statuten des SFV stehen sämtliche Rechte an den von ihr organisierten Wettbewerben, unter Einschluss insbesondere der audiovisuellen Aufnahme-, Wiedergabe und Ausstrahlungsrechte, multimedialen Rechte, Marketing- und Promotionsrechte der Ersten Liga zu.

Gestützt auf das Marketingreglement der Ersten Liga erlässt das Komitee ab der Saison 2016/2017 folgende

Weisungen:

Grundsatz

Art. 1 Alle Klubs welche am Meisterschaftsbetrieb der Ersten Liga teilnehmen, ermitteln und übermitteln bei Heimspielen via Totomat-Online-System (TOS) die Daten für das Match-Center auf www.football.ch und www.el-pl.ch.

Leistungen der Ersten Liga

Art. 2 Betrieb eines Match-Centers auf www.football.ch und www.el-pl.ch

Leistungen der Klubs

Art. 3 Sicherstellen der technischen (wie PC/Laptop, WLAN, stationäre oder mobile Internetverbindung mit Upload min. 2.5 Mbps), personellen (1 Person pro Heimspiel) und infrastrukturellen (Standort in der Nähe des Stadionsprechers) Voraussetzungen für die Erfassung und Übermittlung der Daten via Totomat-Online-System für das Match-Center.

Verantwortliche Person im Klub

Art. 4 Jeder Klub bezeichnet eine Person und deren Stellvertreter als Verantwortliche für das Totomat-Online-System. Diese sind verpflichtet, an den Heimspielen die Daten für das Match-Center zu erfassen und das dazu notwendige Wissen via Selbststudium mittels Video ab Clubcorner zu erlangen sowie an den Aus- und Weiterbildungen teilzunehmen.

Verantwortung der Klubs

Art. 5 Die Klubs sind dafür verantwortlich, dass keine Dritten Daten ein Totomat-Online-System von Meisterschaftsspielen der Ersten Liga erstellen und/oder verbreiten.

Ablauf

Art. 6 Die Bedienung des Totomat-Online-Systems erfolgt gemäss Anleitung (Video) im Clubcorner.

Sanktionen gemäss Marketingreglement

Art. 7 Klubs, welche den Pflichten gemäss Marketingreglement und dieser Weisung nicht nachkommen, erhalten keine oder eine anteilmässig reduzierte Rückvergütung.

Art. 8 Das Komitee kann zusätzlich diziplinarische Strafen von bis zu CHF 500.00 pro nicht oder fehlerhaft übermitteltem Spiel aussprechen.

Schlussbestimmungen

Art. 9 Die Weisungen sind vom Komitee der Ersten Liga am 29. Mai 2016 erlassen worden und ab 01. Juli 2016 anwendbar.

Komitee der Ersten Liga SFV

Der Präsident

Romano Clavadetscher

Der Verantwortliche Marketing/Sponsoring

Christian Schöttli